

## **Vertrag**

**nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V für Nordrhein-Westfalen**

z w i s c h e n

der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

u n d

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf,

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund

u n d

dem AOK-Landesverband Rheinland, Düsseldorf

AOK-Landesverband Westfalen-Lippe, Dortmund

Landesverband der Betriebskrankenkassen  
Nordrhein-Westfalen, Essen

IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,  
Bergisch Gladbach 2

IKK-Landesverband Westfalen-Lippe, Münster

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. ,  
- Landesausschuss Nordrhein-Westfalen - , Düsseldorf

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. ,  
- Landesausschuss Nordrhein-Westfalen - , Düsseldorf

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. ,  
- Bezirksausschuss Westfalen-Lippe - , Dortmund

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,  
- Bezirksausschuss Westfalen-Lippe - , Dortmund

der Bundesknappschaft, Bochum

Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf

Westfälischen landwirtschaftlichen Krankenkasse, Münster

Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel, vertreten durch die jeweils örtlich zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse

wird folgender Vertrag zu § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V (**gegenseitige Unterrichtung über die Behandlung der Patienten sowie über die Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen**) geschlossen:

## **§ 1 Zielsetzung**

Der Vertrag dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu verstärken, um durch gegenseitige Unterrichtung über die Behandlung der Patienten sowie über die Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen zu einer zweckmäßigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich beizutragen. Im Sinne dieser Zielsetzung fördern die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Kassen-/Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen.

## **§ 2 Information des Versicherten**

Bei der Verordnung von Krankenhausbehandlung gibt der Kassen-/Vertragsarzt in den geeigneten Fällen auch die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten zugelassenen Krankenhäuser an. Das Verzeichnis stationärer Leistungen und Entgelte nach § 39 Abs. 3 SGB V ist zu berücksichtigen.

## **§ 3 Überlassung von Patientenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten**

- (1) Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Kassen-/Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung zur Verfügung. Das Krankenhaus hat die im Hause tätigen Ärzte anzuhalten, diese Unterlagen unbeschadet ihrer eigenen ärztlichen Verantwortung bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

- (2) Der Kassen-/Vertragsarzt soll, soweit erforderlich, zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit dem behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.

#### **§ 4 Abstimmung**

Das Krankenhaus hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass sich der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten mit dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt in Verbindung setzt, soweit dies aus medizinischen Gründen im Interesse des Patienten notwendig ist bzw. nach seiner Einschätzung werden kann oder zu einer Verkürzung der Verweildauer beitragen kann.

#### **§ 5 Überlassung von Patientenunterlagen bei der Krankenhausentlassung des Patienten**

- (1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben (vgl. auch § 6), angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hervorgehen.
- (2) Dem einweisenden bzw. dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich nachzureichen. Die dem Krankenhaus zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 sind dem jeweiligen Kassen-/Vertragsarzt zurückzugeben.

#### **§ 6 Fortsetzung der medikamentösen und physikalisch-therapeutischen Behandlung bei Krankenhausentlassung**

- (1) Um dem weiterbehandelnden Kassen-/Vertragsarzt die Auswahl der wirtschaftlichen Arzneimittel zu ermöglichen, stellt das Krankenhaus sicher, dass der behandelnde Krankenhausarzt im vorläufigen Entlassungsbericht vorrangig den Wirkstoff/Generic-Namen sowie nachrichtlich den Namen der im Krankenhaus verwendeten Medikamente in der gewählten Darreichungsform und Dosierung angibt. Bei einer Empfehlung zur Fortsetzung der medikamentösen Behandlung sollen das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Arzneimittel-Richtlinien beachtet werden.

- (2) Soweit im Entlassungsbericht ambulante physikalisch-therapeutische Heilmittel empfohlen werden, sollen das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien beachtet werden.
- (3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen den Krankenhäusern die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossene Preisvergleichsliste nach § 92 Abs. 2 SGB V, die Arzneimittel-Richtlinien sowie die Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zur Information der Krankenhausärzte zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Datenschutz und Schweigepflicht**

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Er setzt zugleich den Vertrag gem. § 372 Abs. 5 RVO für Westfalen-Lippe vom 31.05.1987 außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.